

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr - VI A 2 – 66.2 -
v. 8.10.2013

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (**GV. NRW. S. 262**), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 290), wird bekannt gemacht:

1.

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2014 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (**MBL. NRW. S. 616**) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2.

Der Stundensatz für das Jahr 2014 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 (**MBL. NRW. S. 616**) für das Jahr 2013 festgelegten Stundensatz von € 74,00 unverändert.

3.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2014.

- **MBL. NRW. 2013 S. 487**